

<p>35. XXX (05.06.2014)</p> <p>wir möchten Sie bitten, unseren Standort Gemarkung Heidelberg, Flur 6 + 5, Parz. 16 + 58, für eine Windkraftanlage in Ihre Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Kalletal aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erstgenannte Fläche (Gemarkung Heidelberg Flur 6 Flurstück 16) liegt nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie ist überwiegend von einem Vorsorgeabstand um ein Wohngebäude im Außenbereich (weiche Tabuzone) überlagert; die verbleibende Fläche ist zu klein für einen Windpark mit mind. 3 WEA.</p> <p>Die zweite Fläche (Gemarkung Heidelberg Flur 5 Flurstück 58) ist eine Waldfläche (weiche Tabuzone).</p>
<p>36. XXX (05.06.2014)</p> <p>da wir seit Jahrzehnten in der Gemeinde Kalletal und Lemgo unseren landwirtschaftlichen Betrieb Begemann bewirtschaften, möchten wir auch im Bereich Windenergieanlagen als Verpächter und Betreiber i. V. m. den Stadtwerken Lemgo für einen Bürgerwindpark Kalletal eintreten.</p> <p>Wir bitten Sie folgende Flächen mit in der Konzentrationszone für Windenergieanlagen auszuweisen.</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6 Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46 Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstück 12</p> <p>Die Flurstücke sind in der Potenzialflächenanalyse als geeignet durch den Gutachter ermittelt worden. Eine Ausweisung als Konzentrationszone durch die Gemeinde ist somit möglich und würde der Windkraft im Kalletal weiteren Raum geben. Durch einen Bürgerwindpark könnten sich alle interessierten Bürger beteiligen und die Wertschöpfung bliebe in der Gemeinde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erstgenannte Fläche (Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6) liegt nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 innerhalb einer Teilfläche der Potenzialfläche o, die als ungeeignet für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone eingestuft wurde. Dies bedingt sich durch die umgebenden und innerhalb liegenden ökologisch hochwertigen Areale (Landschaftsschutzgebiet-Kernzone, Biotope nach Biotopkataster) und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes im Umfeld dieser Flächen.</p> <p>Die zweite Fläche (Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46) und die dritte Fläche (Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstück 12) liegen nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie sind jeweils von immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand (harte Tabuzone) bzw. Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) überlagert.</p>
<p>37. XXX (05.06.2014)</p> <p>da wir seit Jahrzehnten in der Gemeinde Kalletal und Lemgo unseren landwirtschaftlichen Betrieb Begemann bewirtschaften, möchten wir auch im Bereich Windenergieanlagen als Verpächter und Betreiber i. V. m. den Stadtwerken Lemgo für einen Bürgerwindpark Kalletal eintreten.</p> <p>Wir bitten Sie folgende Flächen mit in der Konzentrationszone für Windenergieanlagen auszuweisen.</p> <p>Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6 Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46 Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstück 12</p> <p>Die Flurstücke sind in der Potenzialflächenanalyse als geeignet durch den Gutachter ermittelt worden. Eine Ausweisung als Konzentrationszone durch die Gemeinde ist somit möglich und würde der Windkraft im Kalletal weiteren Raum geben. Durch einen Bürgerwindpark könnten sich alle interessierten Bürger beteiligen und die Wertschöpfung bliebe in der Gemeinde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erstgenannte Fläche (Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6) liegt nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 innerhalb einer Teilfläche der Potenzialfläche o, die als ungeeignet für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone eingestuft wurde. Dies bedingt sich durch die umgebenden und innerhalb liegenden ökologisch hochwertigen Areale (Landschaftsschutzgebiet-Kernzone, Biotope nach Biotopkataster) und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes im Umfeld dieser Flächen.</p> <p>Die zweite Fläche (Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46) und die dritte Fläche (Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstück 12) liegen nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie sind jeweils von immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand (harte Tabuzone) bzw. Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) überlagert.</p>

<p>38. XXX (12.06.2014)</p> <p>Die Grundstückseigentümerin XXX und die Stadtwerke Lemgo GmbH planen gemeinsam die Errichtung von Bürger-Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Kalletal. Der spätere Firmensitz einer noch zu gründenden Betreibergesellschaft soll ebenfalls in Kalletal sein.</p> <p>Die Gemeinde hat am 19.05.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit am Flächenplanänderungsverfahren begonnen.</p> <p>Im Zuge dieser Öffentlichkeitsbeteiligung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Anregungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal vorzutragen.</p> <p>Auch wir möchten diese Möglichkeit nutzen und bitten um Prüfung, ob die Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung Asendorf, Flur 1, Flurstück 33 2. Gemarkung Asendorf, Flur 2, Flurstück 161 3. Gemarkung Asendorf, Flur 2, Flurstück 159 4. Gemarkung Asendorf, Flur 5, Flurstück 35 5. Gemarkung Asendorf, Flur 5, Flurstück 38 6. Gemarkung Asendorf, Flur 5, Flurstück 186 <p>ebenfalls als Vorrangzonen mit aufgenommen werden können.</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen sehen wir hierfür keine grundsätzlichen Hinderungsgründe. Damit eröffnet sich eine weitere Chance Bürgerbeteiligungsanlagen zu errichten und die regionale Wertschöpfung zu optimieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ersten vier Flächen liegen nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie sind jeweils von Vorsorgeabstand um Wohnnutzungen (weiche Tabuzone) überlagert. Dies gilt auch für die östliche Hälfte der sechsten Fläche.</p> <p>Die fünfte genannte Fläche und die westliche Hälfte der sechsten Fläche liegen nach dem Standortkonzept innerhalb der Potenzialfläche n. V. a. mit Blick auf die Attraktivität des Landschaftsbildes (Entwicklungsziel 1 - Erhaltung) ist diese für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone im FNP insgesamt als ungeeignet eingestuft. Planerischer Wille der Gemeinde Kalletal ist es, die attraktiven Landschaftsräume mit Entwicklungsziel „Erhaltung“ gem. Landschaftsplan Nr. 4 Kalletal von technischen Überbauungen freizuhalten.</p>
<p>39. XXX (12.06.2014)</p> <p>Die Grundstückseigentümer XXX, XXX, XXX, XXX und XXX sowie der Landesverband Lippe und die Stadtwerke Lemgo GmbH planen gemeinsam die Errichtung von Bürger-Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Kalletal. Der spätere Firmensitz einer noch zu gründenden Betreibergesellschaft soll ebenfalls in Kalletal sein.</p> <p>Die Gemeinde hat am 19.05.2014 die Beteiligung der Öffentlichkeit am Flächenplanänderungsverfahren begonnen.</p> <p>Im Zuge dieser Öffentlichkeitsbeteiligung besteht grundsätzlich die Möglichkeit Anregungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft im Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal vorzutragen.</p> <p>Auch wir möchten diese Möglichkeit nutzen und bitten um Prüfung, ob die Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung Lüdenhausen, Flur 8, Flurstück 46 2. Gemarkung Bavenhausen, Flur 2, Flurstücke 10 und 12 3. Gemarkung Henstorf, Flur 2, Flurstück 6 <p>ebenfalls als Vorrangzonen mit aufgenommen werden können.</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen sehen wir hierfür keine grundsätzlichen Hinderungsgründe. Damit eröffnet sich eine weitere Chance Bürgerbeteiligungsanlagen zu errichten und die regionale Wertschöpfung zu optimieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erste Fläche (Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46) und die zweite Fläche (Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstücke 10 und 12) liegen nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie sind jeweils von immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand (harte Tabuzone) bzw. Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) überlagert.</p> <p>Die dritte Fläche (Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6) liegt innerhalb einer Teilfläche der Potenzialfläche o, die als ungeeignet für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone eingestuft wurde. Dies bedingt sich durch die umgebenden und innerhalb liegenden ökologisch hochwertigen Areale (Landschaftsschutzgebiet-Kernzone, Biotope nach Biotopkataster) und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes im Umfeld dieser Flächen.</p>
<p>40. XXX (18.06.2014)</p>	

<p>hiermit beantragen wir die vorgeschlagene Windkonzentrationszone 4 und 5 um die Flächen Gemarkung Henstorf, Flur 3 Flurstück 40 zu erweitern (evtl. weitere Flurstücke, die neben der angegebenen Fläche liegen und nicht zu den umgebenden Waldflächen gehören, mit aufnehmen!), sodass die gekennzeichnete Fläche le auch als Windkonzentrationsfläche dargestellt wird.</p> <p>(=> Auf der dritten Seite finden Sie eine entsprechende Übersichtszeichnung mit der gekennzeichneten Fläche, siehe Abbildung1.</p> <p>Begründung: Die genannte Fläche liegt ca.500 m östlich der geplanten Konzentrationszone 5, von dieser nur getrennt durch einen kleinen Wald. Sie liegt damit in einem räumlichen Zusammenhang zur Zone 5. Werden auf der Fläche ein oder zwei Windkraftanlagen errichtet, bilden diese mit den Anlagen in der Zone 5 eine optische Einheit. Ebenfalls bildet die Fläche eine räumliche Einheit mit der Konzentrationszone „Kleeberg“ der Gemeinde Dörentrup.</p> <p>Ferner ist der Abstand der Fläche zur nächsten Wohnbebauung größer als bei den Flächen, so dass es auch nicht zu einer bedrängenden Wirkung kommt..</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich nicht um ein eingetragenes Biotop, nicht um ein Naturdenkmal und nicht um ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Die naturschutzfachliche Wertigkeit ist deshalb mit der der geplanten Zonen 4 und 5 vergleichbar.</p> <p>Das gleiche gilt schließlich auch für die Windhöfigkeit.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genannte Fläche ist fast vollständig von Vorsorgeabstand um Wohnnutzungen (weiche Tabuzone) überlagert.</p>
41. XXX (10.06.2014)	
<p>der Landesverband Lippe verfügt in der Gemarkung Brosen im geplanten Windvorranggebiet über einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage. Gemeinsam mit den Stadtwerken Lemgo und verschiedenen privaten Grundstückseigentümern ist die Errichtung eines Bürgerwindparks geplant.</p> <p>Aus den Vorgesprächen mit verschiedenen Fachleuten zu diesem Projekt ergibt sich, dass es sinnvoll sein könnte, das geplante Windvorranggebiet um folgende Grundstücke zu erweitern: Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstücke 10 und 12, Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6 und Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46.</p> <p>Da die Erweiterung an dieser Stelle unproblematisch wäre und zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts beitragen würde, bitte ich um Prüfung dieser Anregung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die erste Fläche (Gemarkung Bavenhausen Flur 2 Flurstücke 10 und 12) und die dritte Fläche (Gemarkung Lüdenhausen Flur 8 Flurstück 46) liegen nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie sind jeweils von immissionsschutzrechtlichem Mindestabstand (harte Tabuzone) bzw. Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) überlagert.</p> <p>Die zweite Fläche (Gemarkung Henstorf Flur 2 Flurstück 6) liegt innerhalb einer Teilfläche der Potenzialfläche o, die als ungeeignet für die Darstellung als WEA-Konzentrationszone eingestuft wurde. Dies bedingt sich durch die umgebenden und innerhalb liegenden ökologisch hochwertigen Areale (Landschaftsschutzgebiet-Kernzone, Biotope nach Biotopkataster) und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes im Umfeld dieser Flächen.</p>
42. XXX und XXX (26.05.2014)	
<p>bei Einsicht in die in Ihrem Planungsamt vorliegenden Entwurfsunterlagen für Windstandorte in der Gemeinde Kalletal am 22.05.2014 stellten wir fest, dass unser Grundstück nicht mit erfasst ist und hierdurch im Außenbereich liegt.</p> <p>Unser Windrad ist mit dem Stützfuß auf ~ 265 m über NN geplant.</p> <p>Es soll eine Nabenhöhe von 91,0 m und einen Rotordurchmesser von 71 m erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fläche liegt nach dem Standortkonzept vom 10.04.2017 nicht innerhalb einer eingegrenzten Potenzialfläche; sie ist eine Waldfläche (weiche Tabuzone).</p>

Da das Gelände nach Westen über die Bergkuppe stark sowie nach Osten abfällt, kann von einer sehr guten Windausnutzung ausgegangen werden. Die Anlage an diesem Standort wäre also sehr wirtschaftlich.

Wir bitten daher, unsere Fläche mit in die WE - Konzentrationszone aufzunehmen.

Als Anlage fügen wir einen Flurkartenausschnitt M=1:2000, einen Lageplan mit gepl. Standorteintragung sowie einen Messtischblattausschnitt M=1:25000 bei.